

Soweit vereinbart gelten:

Besondere Bedingungen und Risiko- beschreibungen (BBR) für die Privat- Haftpflichtversicherung für Familien

Exklusiv-Deckung

(H_PHV_BAS_3Ex_202304, Stand: 01.04.2023)

1. Versicherte Risiken
2. Versicherte Personen
3. Leistungsumfang
4. Deckungserweiterungen
 - 4.1 Auslandsschäden
 - 4.2 Sachschäden durch häusliche Abwässer
 - 4.3 Gewässerschäden
 - 4.4 Umweltschadenversicherung
 - 4.5 Gemietete, geleaste, gepachtete, geliehene Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, Räume
 - 4.6 Hüten fremder Hunde und Pferde
 - 4.7 Mitversicherung einer Tagesmutter/ eines Tagesvaters gegen Entgelt
 - 4.8 Regressansprüche der Sozialversicherungsträger bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und deren Kindern
 - 4.9 Regressansprüche des Gebäudeversicherers bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - 4.10 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung
 - 4.11 Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers
 - 4.12 Ansprüche aus Benachteiligung
5. Deckungseinschränkungen
6. Kostenklausel für USA und Kanada
7. Zusatzvereinbarungen zur Privat-Haftpflichtversicherung für Familien – Exklusiv-Deckung
 - 7.1 Nebenberufliche Tätigkeiten
 - 7.2 Geringfügig selbständige Tätigkeit
 - 7.3 Ehrenamtliche Tätigkeit
 - 7.4 Vormund
 - 7.5 Zusatzbedingungen zur Mitversicherung der Ausfalldeckung
 - 7.6 Kautio n bei Schäden im Ausland
 - 7.7 Eltern des Versicherungsnehmers/ Schwiegereltern
 - 7.8 Betriebspraktikum, Fachpraktischer Unterricht
 - 7.9 Kinder in häuslicher Gemeinschaft bis 30. Lebensjahr
 - 7.10 Kinder in Zweitausbildung bis 30. Lebensjahr
 - 7.11 Familienangehörige in häuslicher Gemeinschaft
 - 7.12 Mietsachschäden an mobilen Gegenständen
 - 7.13 Teilnahme an Pferderennen und Radrennen
 - 7.14 Halten und Hüten wilder Tiere
 - 7.15 Sachschäden an geliehenen oder gemieteten Sachen
 - 7.16 Schadenersatzansprüche auf Grund von Sachschäden aus beruflicher Tätigkeit
 - 7.17 Schadenersatzansprüche auf Grund von Personenschäden aus beruflicher Tätigkeit
 - 7.18 Sachschäden an Gegenständen des Arbeitgebers aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten
 - 7.19 Flugmodelle, Flugdrachen, Drohnen und unbemannte Ballone
 - 7.20 Schäden durch Gefälligkeiten

- 7.21 Schäden durch nicht deliktfähige Kinder und Personen
- 7.22 Schlüsselverlustrisiko
- 7.23 Nicht schuldhafter Schlüsselverlust
- 7.24 Be- und Entladeschäden
- 7.25 Falschbetankung
- 7.26 Pflegearbeiten an fremden Kraftfahrzeugen
- 7.27 Mallorca Deckung
- 7.28 Ersatz des Schadenfreiheitsverlustes in der Kraftfahrthaftpflicht- bzw. Kraftfahrzeugkaskoversicherung
- 7.29 Wassersportfahrzeuge
- 7.30 Neuwertentschädigung auf Wunsch des Versicherungsnehmers
- 7.31 Verschuldensunabhängige Haftung
- 7.32 Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit
- 7.33 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
- 7.34 Versehensklausel
- 7.35 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel
- 7.36 Künftige Bedingungsverbesserungen
- 7.37 Bedingungsgarantie
- 7.38 Update-Garantie
- 7.39 Öffentlich-rechtliche Ansprüche
- 7.40 Nachhaftung nach Tod
8. Vermögensschäden
9. Gerichtsstände
10. Zusätzliche Vereinbarungen von Fall zu Fall
 - 10.1 DIC/DIL (Excedenten- Haftpflichtversicherung)
 - 10.2 Diensthafthpflichtversicherung
 - 10.3 Top-Schutz
11. Maklerklausel
12. Betreuungsklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Versicherungsschein/Nachtrag näher bezeichneten Risiken im Rahmen der jeweiligen nachfolgend aufgeführten Bestimmungen.

1. Versicherte Risiken

Versichert ist im Rahmen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Basler Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB 2008) und der nachstehenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

Privatperson

aus den Gefahren des täglichen Lebens - mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung,

insbesondere

als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen und Personen, die Kinder oder pflegebedürftige Personen in seinem Haushalt versorgen;

als Inhaber

– einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung –,

– bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädi-

gung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,

- eines in Europa gelegenen Einfamilienhauses,
 - eines in Europa gelegenen Wochenendhauses,
- sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken (das Vorhandensein eines Arbeitszimmers hat keine Auswirkung auf den Versicherungsschutz) verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten (z. B. auch Swimmingpools, Teiche und Biotope), Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn das Risiko noch nicht bezogen wurde,
- eines Schrebergartens inklusive Gartenhaus / Gartenlaube,
 - eines selbstgenutzten Ferienhauses, einer selbstgenutzten Ferienwohnung und/oder eines fest installierten Wohnwagens im In- oder Ausland,
 - eines unbebauten Grundstücks bis 12.000 m² inkl. eines kleinen Gebäudes bis 15qm, wenn dieses selbstgenutzt ist,
 - eines als Einfamilienhaus selbstgenutzten Zweifamilienhauses.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen), auch wenn diese Pflichten mietvertraglich übernommen wurden;
- aus der Eigenschaft als Inhaber und Vermieter eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses;
- aus der Eigenschaft als Inhaber und Vermieter eines im Inland gelegenen Zweifamilienhauses;
- aus der Eigenschaft als Inhaber und Vermieter von einer zum Einfamilienhaus gehörenden Einliegerwohnung;
- aus der Eigenschaft als Inhaber und Vermieter von einem Mehrfamilienhaus, mit max. 6 Wohnungen, welche ausschließlich privat (das Vorhandensein eines Arbeitszimmers hat keine Auswirkung auf den Versicherungsschutz) genutzt werden und der Versicherungsnehmer mindestens eine Wohneinheit selber bewohnt;
- aus der Eigenschaft als Inhaber und Vermieter einer oder mehreren Eigentumswohnungen oder Ferienwohnungen oder einer Wohneinheit in einem vom Versicherungsnehmer selbst genutzten Zweifamilienhaus;
- aus der Eigenschaft als Inhaber und Vermieter von Einzel-/Doppelgaragen sowie von einzelnen Wohnräumen - nicht jedoch von Räumen zu gewerblichen Zwecken und Wohnungen. Darüber hinaus ist die Bewirtung von Feriengästen mitversichert. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen;
- aus der Eigenschaft als Inhaber und Vermieter eines Ferienhauses im In- und Ausland. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese ausschließlich zu privaten Wohnzwecken (das Vorhandensein eines Arbeitszimmers hat keine Auswirkung auf den Versicherungsschutz) vermietet wird;
- aus dem Miteigentum an zum Einfamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen);
- aus dem privaten Besitz/Eigentum einer Photovoltaikanlage, auch wenn dafür eine Gewerbeanmeldung erfolgte. Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei ausschließlich auf solche Gebäude in Europa, die nach Ziff.1 (Versicherte Risiken) deklariert sind. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Elektrizität in das öffentliche Netz der Energieversorgungsunternehmen eingespeist wird. Der Versicherungs-

nehmer ist verpflichtet, die Installation der Photovoltaikanlage durch einen qualifizierten Fachbetrieb auf dem Dach oder an der Fassade des Gebäudes sicherzustellen. Ebenfalls sind Wartungsarbeiten durch einen qualifizierten Fachbetrieb nachzuweisen;

- aus dem Besitz/Eigentum einer Geothermieanlage (nicht Verkauf/Verwertung der Energie);
- aus dem Besitz / Eigentum und Betrieb von nicht gewerblich betriebenen Ladestationen auf dem Grundstück bzw. am versicherten Objekt;
- aus der Lagerung von Flüssiggas (ausschließlich Propan, Butan oder Gemischen von beiden Flüssiggasen mit unbegrenztem Tank Fassungsvermögen);
- als Bauherr von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) im In- und Ausland bis zu einer Bausumme von 350.000 Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß § 2 der AHB 2008.

Bauvorhaben im selbstgenutzten Risiko sind bis zu einer Bausumme von 500.000 Euro je Bauvorhaben mitversichert.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen bei der Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie. Diese Mitversicherung gilt nur insoweit, als diese Personen für ihr Risiko nicht anderweitig Versicherungsschutz beanspruchen können;

- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- als Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;
- aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern und Elektrofahrrädern, für die keine Versicherungspflicht besteht;
- aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd (vgl. jedoch § 4 Ziff. 1 4 AHB 2008);
- aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde sowie als Lenker von Kutschen/Schlitten zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
 - aus der Verwirklichung der tierischen Gefahr (z. B. Ausbrechen, Auskeilen) sowie Schäden an der Kutsche/dem Schlitten selbst,
 - der Tierhalter oder Tiereigentümer;
- als Halter oder Hüter von einem Blinden- oder Behindertenbegleithund, zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von sonstigen Hunden, Pferden, Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

aus Gebrauch von

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
 - Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h,
 - motorbetriebenen Kinderfahrzeugen,
 - selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h und sofern diese nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig sind. Das Überqueren öffentlicher Straßen und das Befahren öffentlicher Wege mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ist mitversichert.
- Golfkarts, Laub- und Schneefräsen werden selbstfahrenden Arbeitsmaschinen gleichgestellt.

- Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 10 km/h und sofern diese nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig sind. Das Überqueren öffentlicher Straßen und das Befahren öffentlicher Wege mit Hub- und Gabelstaplern ist mitversichert.

Für die zuvor genannten Kraftfahrzeuge gelten nicht die Auschlüsse in § 1 Ziff. 2 b und in § 2 Ziff. 3 c AHB 2008.

Hierfür gilt:

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- Flugmodellen, unbemannten Ballonen, Drachen und Drohnen, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
- Wassersportfahrzeugen (auch Windsurfbretter sowie Kite-/Surfgeräte bis zu einer Leinenlänge von 30 Metern), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen,
- Kite-Buggys mit einer Leinenlänge von bis zu 30 Metern,
- ferngelenkten Land- und Wasserfahrzeugmodellen,
- einem Krankenfahrstuhl bzw. Elektrorollstuhl unter der Voraussetzung, dass der Fahrstuhl/ Rollstuhl nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig ist,
- nicht selbstfahrenden Kleingeräten zum Rasenmähen (z.B. Mähroboter) und Schneeräumen.

2. Versicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche

- gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners (eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten) des Versicherungsnehmers und ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- Pflegekinder und Enkel), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Mitversichert sind Kinder auch, wenn sie im Rahmen der Schulausbildung an Betriebspraktika teilnehmen. Zeiträume bzw. Wartezeiten von bis 18 Monaten nach Beendigung der Schulausbildung gelten hierbei als „unmittelbar anschließend“. Der Versicherungsschutz besteht auch dann weiter, wenn während dieses Zeitraumes eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird. Bei vorliegender Arbeitslosigkeit im direkten Anschluss an die Schul-/ Berufsausbildung besteht weiterhin Versicherungsschutz bis zu längstens einem Jahr. Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen; Gleiches gilt für die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres;
- gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit psychischer Erkrankung und/oder kör-

perlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung oder dauerhafter Pflegebedürftigkeit. Die Mitversicherung erlischt nicht, wenn die mitversicherten Personen in einer Pflege- und Betreuungseinrichtung leben und daher nicht unter der Anschrift des Versicherten amtlich gemeldet sind oder der Versicherungsnehmer bzw. dessen Ehe- oder Lebenspartner vom Vormundschaftsgericht als Betreuer bestellt worden sind;

- gleichartige gesetzliche Haftpflicht im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder. Die Bestimmungen des vorstehenden Spiegelstriches dieser BBR finden für die Kinder entsprechende Anwendung.

Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.

Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein/ Nachtrag nicht namentlich benannt sein.

In Abweichung von § 4 II 2 a) der AHB 2008 sind auf private Versicherer und Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträger und Arbeitgeber übergegangene Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers gegen den mitversicherten Partner und dessen mitversicherte Kinder sowie des mitversicherten Partners und dessen mitversicherter Kinder gegen den Versicherungsnehmer wegen Personenschäden mitversichert. Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. 4.11. sinngemäß.

Abweichend von § 7 II 2b gelten auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander mitversichert, soweit es sich um Personenschäden handelt. Sachschäden versicherter Personen untereinander gelten bis 10.000 Euro versichert, sofern diese gerichtlich geltend gemacht wurden und ein entsprechendes Urteil vorliegt.

Für den mitversicherten Partner gilt auch die unter Abschnitt "Deckungserweiterungen" dieser BBR genannte Besondere Bedingung "Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers" sinngemäß. Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet im Übrigen mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner;

- Entfällt die Mitversicherung der in den Ziff. 2.a) genannten Personen, weil z. B.

- der Versicherungsnehmer verstorben ist,
- die Ehe rechtskräftig geschieden bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wurde,
- Kinder nach der Ausbildung berufstätig werden oder geheiratet haben,
- die häusliche Gemeinschaft mit dem Lebenspartner oder einer sonstigen mitversicherten Person beendet wurde,

besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, mindestens aber für 12 Monate. Wird von bzw. für diese Personen bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der germanBroker.net AG beantragt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend;

- gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr bei einem anderen Versicherer besteht, haftet dieser im Rahmen seines Vertrages allein. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- gleichartige Haftpflicht der Personen, die sich vorübergehend im Haushalt des Versicherungsnehmers aufhalten (z. B. Au-Pair,

Austauschschüler). Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen zu Gunsten der mitversicherten Person bestehenden Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann (Subsidiarität);

- d) gesetzliche Haftpflicht gegenüber Dritten von Personen, die dem Versicherungsnehmer bzw. den im Vertrag mitversicherten Personen freiwillig bei Notfällen Hilfe leisten. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Personen- und Sachschäden. Darüber hinaus entstehende Aufwendungen des Helfers durch die freiwillige Hilfeleistung werden nicht erstattet. Es wird keine Entschädigung geleistet, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen zu Gunsten der helfenden Person bestehenden Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann (Subsidiarität).

3. Leistungsumfang

Es gelten die im Versicherungsschein/Nachtrag sowie in diesen BBR genannten Deckungssummen und Selbstbeteiligungen. Auf § 3 Ziff. II und III der AHB 2008 wird hingewiesen.

Sofern im Versicherungsschein/Nachtrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres - auch gemäß Vorsorgeversicherung (siehe § 2 Ziff. 2 AHB 2008) - das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen.

4. Deckungserweiterungen

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes über den im Versicherungsschein/Nachtrag und seinen Anlagen genannten Umfang hinaus muss besonders beantragt werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherers.

Ohne besondere Beitragsberechnung gilt jedoch Folgendes als vereinbart:

4.1 Auslandsschäden

Für Auslandsaufenthalte gilt abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB 2008 die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa, sowie Mitgliedsländern der Europäischen Union vorkommenden Schadenereignissen eingeschlossen. Der Versicherungsschutz für Auslandsaufenthalte außerhalb von Europa, sowie außerhalb der Mitgliedsländer der Europäischen Union ist auf fünf Jahre begrenzt.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber eines im Ausland gelegenen Einfamilienhauses, eines im Ausland gelegenen Wochenendhauses und im Ausland gelegener Wohnungen ohne zeitliche Begrenzung, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken (das Vorhandensein eines Arbeitszimmers hat keine Auswirkung auf den Versicherungsschutz) verwendet werden einschließlich der zugehörenden Garagen und Gärten.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

4.2 Sachschäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB 2008 - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

4.3 Gewässerschäden

a) WHG- Anlagenrisiko

Eingeschlossen ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Abweichend vom vorherigen Absatz besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von einem Heizöltank (ober- oder unterirdisch) auf dem Grundstück eines innerhalb dieser Versicherung mitversicherten und eigengenutzten privaten Einfamilien- oder Wochenendhauses oder einem Zweifamilien-/Mehrfamilienhaus mit maximal 6 Wohneinheiten, von denen der Versicherungsnehmer mindestens eine Wohneinheit selber bewohnt (Batterietanks gelten als ein Tank).

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 b) AHB 2008 (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos), von § 1 Ziff. 2 c) und § 2 AHB 2008 (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwehr oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB 2008.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Ist Versicherungsschutz für Heizöltanks vereinbart, sind - abweichend von § 1 AHB 2008 -, auch ohne, dass eine Gewässer- veränderung droht oder eintritt, eingeschlossen Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass Heizöl bestimmungswidrig aus dem versicherten Heizöltank ausgetreten ist. Dies gilt abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB 2008 auch bei allmählichem Eindringen von Heizöl in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich den Heizöltanks) selbst.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

b) Kleinmengen gewässerschädlicher Stoffe

Eingeschlossen ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Abweichend vom vorherigen Absatz besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Behältern für sonstige Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 l/kg und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 1000 l/kg nicht übersteigt.

Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 b) AHB 2008 (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos), von § 1 Ziff. 2 c) und § 2 AHB 2008 (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der genannten Lagermengen überschritten wird.

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwehr oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche

Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB 2008 (§ 3 Ziff. II 4 und Ziff. III 1).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4.4 Umweltschadenversicherung

Mitversichert sind abweichend von § 1 Ziff. 1 AHB 2008 öffentlich-rechtliche Ansprüche gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) wegen Umweltschäden:

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken befinden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- an Boden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn dieser im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war;
- an Gewässern. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren. Ebenso besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden am Grundwasser.

Dies gilt auch für Umweltschäden, die im Ausland aufgrund der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden,

- die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen.
- durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, feste Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Diese Ausschlüsse gelten nicht, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

Ferner sind ausgeschlossen

- Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

4.5 Gemietete, geleaste, gepachtete, geliehene Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, Räume

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a AHB 2008 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten

Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen oder Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind

1. Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

2. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

4.6 Hüten fremder Hunde und Pferde

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hüter von fremden Hunden und Pferden, sofern es sich nicht um gewerbmäßige Hütung handelt. Dieser Versicherungsschutz wird nur geboten, soweit für den Versicherungsnehmer kein Versicherungsschutz als Tierhüter über eine Tierhalter- Haftpflichtversicherung des Tierhalters besteht. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter und/oder Eigentümer aus Sach- oder Vermögensschäden.

4.7 Mitversicherung einer Tagesmutter/ eines Tagesvaters gegen Entgelt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen oder entgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter/-vater, insbesondere aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts und/oder des Haushaltes der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen z. B. Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

4.8 Regressansprüche der Sozialversicherungsträger bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und deren Kindern

Für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die beide im Rahmen dieses Vertrages mitversichert sind, und deren mitversicherte Kinder gelten etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden mitversichert.

4.9 Regressansprüche des Gebäudeversicherers bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die beide im Rahmen dieses Vertrages mitversichert sind, gelten etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Gebäudeversicherern gegen den Lebensgefährten des Eigentümers bei Schäden, die der Lebensgefährte dem Eigentümer zufügt, mitversichert.

4.10 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung

Eingeschlossen in die Versicherung sind - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB 2008 - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die entstanden sind durch allmähliche Einwirkung von Temperaturen, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen). Der Versicherungsschutz

besteht bis zur Höhe der im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentierten Deckungssumme für Sachschäden.

4.11 Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird der nächste Beitrag durch den überlebenden Ehegatten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

4.12 Ansprüche aus Benachteiligung

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität. Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Aufwendungen des Versicherers für Kosten sind in der vereinbarten Höchstentschädigung für Vermögensschäden inbegriffen.

5. Deckungseinschränkungen

Ausgenommen von der Versicherung und ggf. besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist,

insbesondere die Haftpflicht

a) Fahrzeuge

- wegen Schäden aus Gebrauch von Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugen gemäß nachfolgender Bestimmung:

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden (vgl. aber Abschnitt "Versicherte Risiken" dieser BBR);

b) Gemeingefahren

- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt zu Punkt 4.3 (Gewässerschäden) dieser BBR für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6. Kostenklausel für USA und Kanada

Bei in den USA, USA-Territorien (der Begriff "USA-Territorien" ist geographisch zu sehen. Hierunter fallen Gebiete, die der US-amerikanischen Jurisdiktion unterliegen, z. B. Puerto Rico, Guam und die Jungfern-Inseln (= Virgin Islands)) und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB 2008 - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

7. Zusatzvereinbarungen zur Privat-Haftpflichtversicherung für Familien – Exklusiv-Deckung

In Erweiterung der Basler Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen AHB 2008 gilt folgendes:

7.1 Nebenberufliche Tätigkeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer selbständigen, nebenberuflichen Tätigkeit bis zu einem Jahres-Gesamtumsatz von maximal 20.000 Euro und sofern keine Angestellten beschäftigt werden. Übersteigt der Jahres-Gesamtumsatz den vorgenannten Betrag oder kann für den Schaden eine Leistung durch eine andere Haftpflichtversicherung beansprucht werden, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Der Versicherungsschutz gilt auch für Rentner/Hausfrauen und Studenten.

7.2 Geringfügig selbständige Tätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer selbständigen Tätigkeit bis zu einem Jahres-Gesamtumsatz von maximal 20.000 Euro und sofern keine Angestellten beschäftigt werden und die wöchentliche Arbeitszeit 18 Stunden nicht übersteigt. Übersteigt der Jahres-Gesamtumsatz den vorgenannten Betrag oder kann für den Schaden eine Leistung durch eine andere Haftpflichtversicherung beansprucht werden, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

7.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

Hierunter fällt z. B. insbesondere die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- bei der Freizeitgestaltung, in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung) oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämter wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern und Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 Sozialgesetzbuch IV (SGB), beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

7.4 Vormund

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als vom Vormundschaftsgericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund für die zu betreuende Person. Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert.

7.5 Zusatzbedingungen zur Mitversicherung der Ausfalldeckung

1. Gegenstand der Ausfalldeckung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherten Familienangehörigen oder dem mitversicherten Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen mitversicherten Kindern (versi-

cherte Personen) Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird, und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Dritten nicht durchgesetzt werden kann.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadensverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer bzw. den versicherten Personen wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzforderungen richten sich nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Hat der Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen berechnete Schadenersatzansprüche, so stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Dritte als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen AHB 2008 und den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen.

In Erweiterung dieses Versicherungsschutzes besteht auch Versicherungsschutz für im Rahmen des vorgenannten Deckungsumfanges versicherte Schadenersatzansprüche, denen abweichend von § 4 Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen AHB 2008 ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zu Grunde liegt.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Dritten als nicht gewerbsmäßiger Hunde- oder Pferdehalter bzw. nicht gewerbsmäßiger Hunde- oder Pferdehüter entstanden sind.

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) der versicherten Person, für die der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit radioaktiver Strahlung und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, dem Halten oder Führen von Kraftfahrzeugen, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

Für Schäden in ursächlichen Zusammenhang mit dem Halten oder Führen von Kraftfahrzeugen besteht Versicherungsschutz, sofern kein anderer Versicherer zur Leistung verpflichtet ist und aus dieser Versicherung kein Anspruch geltend gemacht werden kann.

3. Erfolgreiche Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Dritten im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der EU, Norwegens, Liechtensteins, Islands, Großbritanniens oder der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkennnis des Dritten vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Dritten erfolglos geblieben ist.

Titel im Sinne dieser Bedingungen sind vollstreckbare Urteile und Vollstreckungsbescheide.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobiliär- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Dritte in den letzten 3 aufeinander folgenden Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat,

–oder der Dritte in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichtes geführt wird. Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung haben der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt.

4. Entschädigung

Der Versicherer leistet – vorbehaltlich des Vorliegens der Voraussetzungen der Ziff. 2 – Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Original-Titels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

5. Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder soweit für den Schaden ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

6. Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus dieser Ausfalldeckung verfallen, wenn sie nicht binnen zwei Jahren ab dem erfolglosen Vollstreckungsversuch beim Versicherer schriftlich angemeldet worden sind.

7. Rechtsschutz

1. Der Rechtsschutz gilt für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen versichert.

Versicherte Personen sind dieselben Personen, die auch versicherte Personen dieser Haftpflichtversicherung sind.

2. Dieser Rechtsschutz kann nicht allein versichert werden, der Abschluss oder das Bestehen dieser Haftpflichtversicherung ist unabdingbare Voraussetzung.

3. Der Rechtsschutz beginnt frühestens zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt für die Dauer von mindestens einem Jahr mit jährlicher Verlängerung. Er endet spätestens mit der Aufhebung dieser Haftpflichtversicherung.

4. Das Recht auf Kündigung steht unter Einhaltung der Frist nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowohl dem Versicherungsnehmer als auch dem Versicherer zu.

8. Versichert ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen Dritte, soweit es sich bei dem Dritten um eine Privatperson handelt und soweit die sich aus dem Vorwurf gegen den Dritten ergebenden Ansprüche nach Maßgabe der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen (BBR) versichert wären.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher oder mutmaßliche Schadenverursacher, der nicht selbst eine versicherte Person dieser Haftpflichtversicherung ist.

Gegenstand der Rechtsschutzversicherung ist die Feststellung der Schadenverursachung durch den Dritten, die Feststellung der Schadenhöhe, die Erzielung eines rechtskräftig vollstreckbaren Urteils und die Vollstreckung des Urteils oder ersatzweise der Nachweis der Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung durch das schriftliche Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers. Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die Geltendmachung von Schadenersatzansprü-

chen ab dem Zeitpunkt, in dem das dem Schadenersatzanspruch zu Grunde liegende Schadenereignis eingetreten ist.

9.

1. Soweit nicht ein anderer Rechtsschutzversicherer für die versicherte Person für den gleichen Rechtsschutzfall zur Kostenübernahme verpflichtet ist, trägt der Versicherer

- a) bei Eintritt des Versicherungsfalles im Inland die Vergütung für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
- b) bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen;
- e) die Kosten für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen aus der deutschen Sprache in die ausländische Gerichtssprache;
- f) die Kosten für einen Dolmetscher für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland, wenn das Erscheinen des Versicherten angeordnet ist;
- g) die Reisekosten zu einem ausländischen Gericht, wenn das Erscheinen des Versicherten angeordnet ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen, max. 2.500 Euro;
- h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

2.

- a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- b) Es gilt eine Versicherungssumme in unbegrenzter Höhe je Rechtsschutzfall unter Berücksichtigung der Gebührenord-

nungen und Kostengesetze als vereinbart. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen auf Grund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

c) Rechtsschutz besteht für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in Norwegen und in der Schweiz.

10.

1. Auswahl des Rechtsanwalts

Der Versicherungsnehmer hat freie Rechtsanwaltswahl. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt,
- b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- c) Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt, beauftragt der Versicherer diesen im Namen des Versicherungsnehmers. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist der Versicherer nicht verantwortlich.

2. Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er sowohl den Versicherer als auch den beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten. Er hat die Beweismittel anzugeben und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen. Der Versicherungsnehmer hat Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben, wenn der Versicherer dies verlangt.

3. Der Versicherungsnehmer hat alles zu vermeiden, was eine unnötige Kostenerhöhung oder eine Erschwerung der Kostenersatzung durch andere verursachen könnte. Soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, hat er

- a) die Zustimmung des Versicherers einzuholen, bevor Klage erhoben oder ein Rechtsmittel eingelegt wird;
- b) vor Klageerhebung den rechtskräftigen Abschluss eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
- c) vorab nur einen angemessenen Teil seiner Ansprüche einzuklagen und die gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Absatz 2 und 3 genannten Pflichten (Obliegenheiten), so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht besteht fort, wenn die Verletzung der Pflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder keinen Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht gehabt hat.

5. Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den gemeldeten Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn der Versicherungsnehmer schon vor Rechtsschutzbestätigung Maßnahmen ergreift, die Kosten auslösen, trägt der Versicherer solche Kosten nur im Rahmen des bestätigten Versicherungsumfanges.

6. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

7. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diese über. Die für die Geltendma-

chung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen den anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

11. Die Prämien sind Jahresprämien und im Voraus zusammen mit den Prämien zu dieser Haftpflichtversicherung zu zahlen.

12.

1. Bei Erhöhung des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrags ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des sich aus dem neuen Tarif ergebenden Beitrag anzuheben.

2. Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn schriftlich über sein Recht nach Absatz 4 belehrt.

3. Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

4. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

Vertragsgrundlage auch für diese Zusatzdeckung zur Haftpflichtversicherung sind die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), wenn in den vorgenannten Zusatzbedingungen keine anderslautenden Inhalte aufgeführt sind, sowie die gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

13.

1. Soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bezüglich der Rechtslage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann der Versicherer den Rechtsschutz ganz oder teilweise ablehnen.

2. Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen, sobald der Sachverhalt genügend geklärt ist. Stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung der Rechtsschutzversicherung nicht zu, kann der Versicherungsnehmer den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten der Rechtsschutzversicherung veranlassen, dieser gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, nicht mutwillig erscheint und nicht in grobem Missverständnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

3. Die Rechtsschutzversicherung kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen derer der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

7.6 Kautio bei Schäden im Ausland

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall weltweit durch behördliche Anordnung eine Kautio zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 250.000 Euro zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautio höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautio als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautio verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

7.7 Eltern des Versicherungsnehmers/ Schwiegereltern

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Eltern des Versicherungsnehmers oder seines Ehegatten/Lebenspartners. Die Eltern müssen alleinstehend sein.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Eltern gegen den Versicherungsnehmer. Auf den Ausschluss der Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst gegen die Versicherten sowie der Ansprüche von Versicherten untereinander wird besonders hingewiesen (siehe § 7 Ziff. 2 AHB 2008).

Die Mitversicherung für die Eltern endet bei deren Heirat und mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft.

Leben die alleinstehenden Elternteile des Versicherungsnehmers oder seines Ehegatten/Lebenspartners im Anschluss an die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer in einer Alten- oder Pflegeeinrichtung, besteht der Versicherungsschutz weiter.

7.8 Betriebspraktikum, Fachpraktischer Unterricht

Bei Teilnahme an einem Betriebspraktikum oder am fachpraktischen Unterricht, wie z. B. Laborarbeiten, an einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität gelten Sachschäden an Einrichtungen, Lehrgeräten/Lehrmitteln (inkl. Obhuttschäden) und Gebäuden der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität bzw. des Betriebes, soweit anderweitig kein Versicherungsschutz besteht, mitversichert.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 300.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

7.9 Kinder in häuslicher Gemeinschaft bis 30. Lebensjahr

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft befindlichen Kinder bis zum 30. Lebensjahr. Der Versicherungsschutz gilt auch für in häuslicher Gemeinschaft befindliche Kinder bis zum 30. Lebensjahr des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

7.10 Kinder in Zweitausbildung bis 30. Lebensjahr

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Kinder des Versicherungsnehmers oder dessen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner während einer Zweitausbildung bis zum 30. Lebensjahr. Der Versicherungsschutz während der Zweitausbildung gilt auch für Kinder des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

7.11 Familienangehörige in häuslicher Gemeinschaft

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Familienangehörigen.

7.12 Mietsachschäden an mobilen Gegenständen

Für Sachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen/Inventar in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen/-häusern, Pensionen und Schiffskabinen besteht Versicherungsschutz.

7.13 Teilnahme an Pferderennen und Radrennen

Abweichend von § 4 Ziff. 1 4 AHB 2008 sind Pferde- und Radrennen, deren Vorbereitung und das Training versichert. Dies gilt nicht, sofern durch solche Rennen, durch deren Vorbereitung und das Training Einkommen erzielt wird oder auf Grund von Verträgen Geld- oder Sachleistungen vereinnahmt werden.

7.14 Halten und Hüten wilder Tiere

In teilweiser Abweichung von Ziff. 1 dieser BBR gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten privaten Haltung und Hütung von wilden Tieren (z. B. Schlangen, Spinnen, Skorpione) in seinem Haushalt mitversichert, sofern hierfür kein Haltungsverbot besteht.

Mitversichert ist zusätzlich der Ersatz notwendiger Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund veranlasster Maßnahmen zum Wiedereinfangen entlaufener wilder versicherter Tiere.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 5.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

7.15 Sachschäden an geliehenen oder gemieteten Sachen

Abweichend von § 4 Ziff. 1 6 AHB 2008 gelten die Beschädigung, die Vernichtung oder der Verlust von sonstigen gemieteten, geliehenen, gepachteten oder in Obhut übernommenen beweglichen Sachen einschließlich elektrischer und medizinischer Geräte mitversichert.

Keine Entschädigung wird geleistet für

- Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen,
- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge,
- Geld, Urkunden und Wertpapiere,
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
- Vermögensfolgeschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr 50.000 Euro.

Versicherungsschutz besteht jedoch auch bei Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen, sofern es sich dabei um eine, gemäß diesen Bedingungen, mitversicherte nebenberufliche selbstständige oder mitversicherte geringfügige selbstständige Tätigkeit handelt. Die Entschädigung beträgt in diesem Fall je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr 20.000 Euro.

7.16 Schadenersatzansprüche auf Grund von Sachschäden aus beruflicher Tätigkeit

Mitversichert ist die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person aus Sachschäden auf Grund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten gegenüber Arbeitskollegen, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Die Höchstentschädigung des Versicherers für derartige Ersatzleistungen ist auf 10.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

7.17 Schadenersatzansprüche auf Grund von Personenschäden aus beruflicher Tätigkeit

Mitversichert ist die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person aus Personenschäden auf Grund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten gegenüber Arbeitskollegen, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Die Höchstentschädigung des Versicherers für derartige Ersatzleistungen ist auf 10.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

Ausgeschlossen bleiben Schäden, welche vorsätzlich begangen werden.

7.18 Sachschäden an Gegenständen des Arbeitgebers aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten

Es gilt in Ergänzung zu den zu Grunde liegenden Vertragsbedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person für Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitgeber / Dienstherrn zugefügten Sachschäden, mitversichert.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Deckungssumme auf 10.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.

Ausgeschlossen bleiben Schäden, welche vorsätzlich begangen werden.

7.19 Flugmodelle, Flugdrachen, Drohnen und unbemannte Ballone

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden aus dem Besitz, Eigentum, Halten oder der Verwendung von Flugmodellen, unbemannte Ballone und Drachen (auch Sportlenk-Drachen) bis 5 kg Fluggewicht sowie alle Luftfahrzeuge (z.B. Drohnen, Quadropten) bis 5 kg Fluggewicht.

7.20 Schäden durch Gefälligkeiten

Eingeschlossen ist im Umfang des Vertrages die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers für Personen- und Sachschäden durch Gefälligkeiten. Berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers und Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Als Gefälligkeitshandlung gilt auch das vorübergehende Hüten eines fremden Hauses.

7.21 Schäden durch nicht deliktfähige Kinder und Personen

Für Schäden, die durch mitversicherte Personen in häuslicher Gemeinschaft verursacht werden, wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktunfähigkeit berufen, soweit der Versicherungsnehmer dies wünscht. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Satz 1 gilt ebenso für nicht deliktfähige Kinder, für die der Versicherungsnehmer vorübergehend die Aufsicht übernommen hat.

7.22 Schlüsselverlustrisiko

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 AHB 2008 und abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a AHB 2008 - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden privaten Schlüsseln und Schlüsseln, die der Versicherte im Rahmen seiner ehrenamtlichen oder dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit erhält (auch General-/Hauptschlüsseln für eine zentrale Schließanlage), die sich im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Als Schlüssel im Sinne dieser Regelung gelten auch Code- Cards.

Als Schlüssel im Sinne dieser Regelung gelten auch Schlüssel von privaten, ehrenamtlichen oder dienstlichen Kraftfahrzeugen.

Als Schlüssel im Sinne dieser Regelung gelten auch Tresorschlüssel. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden gilt bis 2.500 Euro mit einer Selbstbeteiligung von 500 Euro.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich auch auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die Auswechslung von

Schlössern und Schließanlagen, sowie die dazugehörigen Schlüssel und für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einem Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Folgeschäden aus dem Schlüsselverlust gelten bis 5.000 Euro mitversichert.

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Möbelschlüsseln.

7.23 Nicht schuldhafter Schlüsselverlust

In Erweiterung von Punkt 7.22 sind auch nicht schuldhaft verursachte Schlüsselverlustschäden des Versicherten mitversichert.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden gilt bis zur vereinbarten Deckungssumme ohne Selbstbeteiligung des Versicherten.

7.24 Be- und Entladeschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers als Halter eines Pkw wegen Schäden, die beim Be- oder Entladen seines Pkw verursacht wurden. Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 10.000 Euro je Schadenereignis begrenzt.

7.25 Falschbetankung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers aus der Falschbetankung von geliehenen, gemieteten oder gefälligkeithalber erhaltenen Kfz. Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 10.000 Euro mit einer Selbstbeteiligung von 150 Euro je Schadenereignis begrenzt. Die Höchstentschädigung des Versicherers für Folgeschäden ist auf 2.500 Euro je Schadenereignis begrenzt.

7.26 Pflegearbeiten an fremden Kraftfahrzeugen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Reinigungs-, Pflege- und Instandhaltungsarbeiten an fremden Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme bis 5.000 Euro je Schadenereignis mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 500 Euro je Schadenfall.

7.27 Mallorca Deckung

Es gilt die gesetzliche Haftung als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht, mitversichert. Als Kraftfahrzeuge gelten: Personenkraftwagen, Krafträder, Wohnmobile bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftung aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der

durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

7.28 Ersatz des Schadenfreiheitsverlustes in der Kraftfahrt-haftpflicht- bzw. Kraftfahrzeugkaskoversicherung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers sowie der mitversicherten Personen wegen Vermögensschädigung (im Sinne von § 1 Abs. 3 AHB) eines Dritten, dessen versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug berechtigt gebraucht wurde, wobei ein Schadenereignis zum Verlust oder zur Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung oder Kraftfahrt-Kaskoversicherung geführt hat.

Ersetzt wird die Mehrprämie aus der Rückstufung des Dritten in eine höhere Rabattstufe. Die Mehrprämie berechnet sich aus der Differenz zwischen der Summe der fünf folgenden Jahresprämien nach dem Schadenereignis und der Summe der Prämien ohne diese Rückstufung für denselben Zeitraum.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Benutzen von Fahrzeugen mitversicherter Personen oder von Fahrzeugen, die gegen Entgelt gemietet sind oder im Rahmen eines Werk-/Arbeitsvertrages benutzt werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer bzw. Lenker bei Eintritt des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

7.29 Wassersportfahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftung wegen Schäden, die verursacht werden aus dem Gebrauch

- a) von Wassersportfahrzeugen, ausgenommen
 - eigene Segelboote über 20 qm Segelfläche und
 - eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen,
- b) von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motor), soweit dieser Gebrauch gelegentlich erfolgt und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
- c) von eigenen Wassersportfahrzeugen mit Motor bis zu einer Gesamtmotorleistung von 11 kW(15PS).

Nicht versichert ist der Gebrauch von Jet-Skiern und Wassersportfahrzeugen, die

- von Versicherten gehalten werden oder in deren Eigentum stehen,
- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als vier Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen sind.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Wassersportfahrzeuge oder der mit diesen Wassersportfahrzeugen verbundenen und beförderten Sachen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag beansprucht werden kann oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

7.30 Neuwertentschädigung auf Wunsch des Versicherungsnehmers

In Abänderung von § 1 Ziff. 1 AHB 2008 leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers Schadenersatz zum Neuwert.

Die Höchstentschädigung des Versicherers für derartige Ersatzleistungen ist auf 5.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

7.31 Verschuldensunabhängige Haftung

1. Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) an Dritte, die durch den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person unmittelbar verursacht werden und für die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nicht zum Schadenersatz verpflichtet sind.
2. Versicherungsschutz besteht auch für das Abhandenkommen von sonstigen gemieteten, geliehenen, gepachteten oder in Obhut übernommenen beweglichen Sachen.
3. Die Höhe der Ersatzleistung richtet sich nach den Grundsetzen des Schadenersatzrechtes (§ 249 BGB).
4. Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Halten oder Führen von Kraftfahrzeugen und dem Beruf stehen.
5. Die Höchstentschädigung des Versicherers für derartige Ersatzleistungen ist auf 1.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.
6. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen Versicherung beansprucht werden kann (Subsidiarität).

7.32 Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit

1. Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit

Voraussetzung für die Leistung:

Der Versicherungsnehmer befindet sich in einem unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 20 Stunden. Der Versicherungsnehmer wird aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls arbeitsunfähig und hat den Anspruch auf Krankengeld durch den Sozialversicherungsträger oder einen anderen Träger erlangt.

2. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Voraussetzungen für die Leistung:

Der Versicherungsnehmer hat das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet und verliert unverschuldet durch Kündigung des Arbeitgebers oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens den Arbeitsplatz und meldet sich arbeitslos. Das Arbeitsverhältnis bestand unbefristet, ungekündigt und befand sich außerhalb der Probezeit. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 20 Stunden. Das Arbeitsverhältnis ist nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf geschlossen.

3. Generelle Voraussetzungen:

Der Versicherungsvertrag besteht seit mindestens 3 Monaten (Ausnahme bei Arbeitsunfähigkeit durch Unfall), ist ungekündigt und befindet sich nicht im Mahnverfahren.

Der Versicherungsvertrag wird auf Antrag des Versicherungsnehmers beitragsfrei bis zu 12 Monate weitergeführt.

Die Beitragsbefreiung beginnt nach 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit bzw. mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit und endet mit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit bzw. mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, spätestens aber 12 Monate nach dem ersten Tag der Beitragsbefreiung.

Der Anspruch auf Beitragsfreistellung ist unverzüglich geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer hat Auskunft über alle zur Feststellung der Beitragsbefreiung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzung durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen.

Der Versicherungsnehmer hat auf Anforderung, mindestens jedoch alle 3 Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzung für die Beitragsfreistellung zu geben und geeignete

Nachweise vorzulegen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsfreistellung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Dies gilt nicht, solange eine andere Voraussetzung für die Beitragsfreistellung auf Grund eines bereits erbrachten Nachweises erkennbar noch vorliegt.

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform kündigen. Eine zum Kündigungszeitpunkt bestehende Beitragsbefreiung wird durch die Kündigung nicht ausgesetzt.

7.33 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach-, Vermögensschäden durch Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail, mittels Datenträger) an Dritte soweit es sich handelt um

- a) Schäden durch Viren und andere Schadprogramme;
- b) Veränderung von Daten aus sonstigen Gründen, Nichterfassung und fehlerhafte Speicherung von Daten, sofern es sich um Haftpflichtansprüche wegen Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten handelt;
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

2. Obliegenheiten

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine zur Verfügung gestellten Daten (z. B. Texte, Bilder, Videos, Musik) durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall), die dem Stand der Technik entsprechen, gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken auf dem aktuellen Stand zu halten. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

3. Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Norwegen, Island, Liechtenstein, Großbritannien oder der Schweiz ereignen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datenetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks), Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) die in einem engen Zusammenhang stehen mit massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming), Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- c) aus folgenden Tätigkeiten und Leistungen
 - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing, Betrieb von Datenbanken;
- d) aus Folgeschäden, der in 1. beschriebenen Schäden;
- e) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an

rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

7.34 Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.

7.35 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

1. Wenn

- a) zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar ist, ob ein Haftpflichtschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt und
- b) durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen der Vorversicherung und diesem aktuell beim Versicherer bestehenden Vertrag besteht,

wird die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlende Nachweises der Zuständigkeit abgelehnt.

2. Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.
3. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.
4. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

7.36 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zu Grunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für bestehende Verträge.

7.37 Bedingungsgarantie

Wir garantieren, dass die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zu Grunde liegenden Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Exklusiv-Konzept ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen AHB 2008 sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie (aktueller Stand) abweichen.

7.38 Update-Garantie

Bei Einführung eines neuen leistungsstärkeren Tarifes wird dieser automatisch als Berechnungsgrundlage zur nächsten Hauptfälligkeit zu Grunde gelegt und der Versicherungsschutz entsprechend dem

neuen Tarif angepasst. Im Zeitraum von Einführung des Tarifwerkes bis zur Zusendung des neuen Versicherungsscheins zur nächsten Hauptfälligkeit besteht bereits beitragsfrei der bessere Versicherungsschutz des neuen Tarifes.

Sollte das neue Tarifwerk Verschlechterungen gegenüber dem Versicherungsschutz aus dem bisherigen Tarif enthalten, so gelten diese Verschlechterungen nicht für diesen Versicherungsvertrag.

Die Erhöhung bzw. Anpassung des Versicherungsschutzes entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer der Erhöhung innerhalb eines Monats nach Zugang der neuen Beitragsrechnung widerspricht. Mit diesem Widerspruch gilt die Update Garantie automatisch auch für künftige Fälle gestrichen.

7.39 Öffentlich-rechtliche Ansprüche

In Erweiterung von § 1 AHB 2008 gelten auch öffentlich-rechtliche Ansprüche, gemäß den AHB 2008 und den Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung als mitversichert.

7.40 Nachhaftung nach Tod

Der Versicherer leistet gemäß den Bedingungen des Vertrages bis zu 12 Monate über den Tod des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person hinaus.

8. Vermögensschäden

1. Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschaden im Sinne des § 1 Ziffer 3 AHB 2008 aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
 1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 2. Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenschlägen;
 7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
 9. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
 10. Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

In Ergänzung des Abs. 2. Ziff. 7 vorstehender Bestimmungen werden den Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen gleichgestellt entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafte oder unterlassene Kontrolltätigkeit.

9. Gerichtsstände

In Abänderung von § 13 AHB 2008 gilt folgendes vereinbart:

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gilt das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständige Gericht im Inland, soweit dies nicht ohnehin aufgrund gesetzlicher Regelung bestimmt ist.

10. Zusätzliche Vereinbarungen von Fall zu Fall

Soweit gesondert und im Einzelnen vereinbart gelten auch folgende Bedingungen:

10.1 DIC/DIL (Excedenten- Haftpflichtversicherung)

Sofern anderweitig für den Versicherungsnehmer eine Privat-Haftpflichtversicherung besteht und Versicherungsschutz im Umfang einer Excedenten- Haftpflichtversicherung beantragt wurde, gilt folgendes:

1. Summendifferenz-Deckung (DIL)

Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit ein nach den Bestimmungen dieser Versicherung versicherter Versicherungsfall gegeben ist und die Höhe der Haftpflichtansprüche über die Versicherungssummen einer anderweitig bestehenden Privat-Haftpflichtversicherung hinausgeht und zwar für den darüberhinausgehenden Teil des Schadens.

2. Bedingungs-differenz-Deckung (DIC)

Sind nach der Grundversicherung (anderweitig bestehende Privat-Haftpflichtversicherung) wegen Bedingungs-lücken im Verhältnis zum Versicherungsschutz dieses Vertrages keine Leistungen zu erbringen, besteht im Rahmen und in sinngemäßer Anwendung der sonstigen Vertragsbestimmungen Versicherungsschutz.

3. Versicherungsdauer

Die Summendifferenzdeckung (DIL) und Bedingungs-differenz-Deckung (DIC) kann bis zum Ablauf einer Vorversicherung oder unbegrenzt mit jährlicher Verlängerung versichert werden.

10.2 Diensthaftpflichtversicherung

Dienst-Haftpflichtversicherung für

- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, die im Verwaltungsdienst hoheitlich tätig sind
- Richter
- Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen aller Art
- Erzieher in Kindergärten
- Erzieher in Grundschulen
- Geistliche
- Gemeindefachwebern und übrige soziale, sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe im Gesundheitswesen – ausgenommen Ärzte, Amtsärzte und beamtete Ärzte
- Beamte und Angestellte in Gewerbeaufsichtsämtern
- Forstbeamte und Forstangestellte (Die gesetzliche Haftpflicht aus jagdlicher Tätigkeit kann nur über eine spezielle Jagd-Haftpflichtversicherung versichert werden.)
- Polizeibeamte

Falls besonders vereinbart, ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner im Antrag genannten dienstlichen Tätigkeit, mit Ausnahme von Nebenämtern und Nebentätigkeiten.

Mitversichert ist der Regressanspruch des Dienstherrn gegen den Versicherungsnehmer wegen eines Personen- oder Sachschadens. Dies gilt auch für Regressansprüche, bei denen es sich um öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche handelt.

Die Bestimmungen der Ziff. 9.11 2. AHB finden auch auf Disziplinarverfahren Anwendung.

Eingeschlossen ist im Rahmen dieses Vertrages, falls besonders vereinbart, die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden dienstlichen Schlüsseln – auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt -, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Berufsausübung übergeben worden sind.

Versicherungsschutz besteht bis zur vereinbarten Deckungssumme des Hauptvertrages je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

Außerdem gilt:

Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 5 Jahren:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 4.3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Für Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen aller Art:

Mitversichert ist die gesetzl. Haftpflicht

- der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen;
- der Erteilung von Nachhilfestunden;
- der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

Nicht versichert

- ist die Haftpflicht aus Forschung und Gutachtertätigkeit;
- ist die Haftpflicht aus der Jagdausübung;
- sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in der Dienststelle des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Für Lehrer gilt:

- eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden;
- ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

10.3 Top-Schutz

A. Erweiterter Vorsorgeschutz und Bestandsgarantie

1. Voraussetzung für die Leistung

Im Versicherungsfall gelten Risiken, welche im Rahmen des hier gegenständlichen Versicherungsschutzes nicht eingeschlossen sind, jedoch durch einen leistungsstärkeren, allgemein zugänglichen Tarif zur Privathaftpflichtversicherung eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers zum Zeitpunkt des Schadeneintritts eingeschlossen wären, automatisch entsprechend den dort vereinbarten Regelungen mitversichert.

Der Nachweis über die anderweitige Mitversicherung obliegt dem Versicherungsnehmer und ist in Form entsprechender vollständiger Vertragsunterlagen und Versicherungsbedingungen zu erbringen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden richtet sich dabei nach den in diesem Exklusiv-Konzept vereinbarten Deckungssummen und Entschädigungsgrenzen. Sofern Selbstbeteiligungen Vertragsgegenstand sind, behalten diese ihre Gültigkeit. Eine Ersatzleistung über die Deckungssummen dieses Exklusiv-Konzepts hinaus ist nicht möglich. Die maximale Entschädigung richtet sich nach deutschem Haftungsrecht.

2. Ausschlüsse

Der Erweiterte Vorsorgeschutz gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit den nachfolgenden genannten Ausschlüssen:

- sämtliche berufliche sowie gewerbliche Risiken, die eines berufsständischen Haftpflichtschutzes bedürfen (z. B. Berufs-

Dienst- oder Betriebshaftpflichtversicherung; vgl. Ziff. 1 dieser BBR)

- die Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftpflicht hinaus (vgl. §§ 1 und 4, Abs. 1, Ziff. 1 AHB 2008)
- Vorsatz (vgl. § 4, Abs. 2, Ziff. 1 AHB 2008)
- Eigenschäden (vgl. § 4, Abs. 2, Ziff. AHB 2008)
- Halten oder Gebrauch von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen
- Schäden an gemieteten, gepachteten oder geliehenen Sachen (vgl. § 4, Abs. 1, Ziff. 6 AHB)
- Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen

Spezielle Regelungen innerhalb dieser Bedingungen gehen diesen Ausschlüssen vor.

3. Bestandsgarantie

Im Rahmen der Bestandsgarantie leistet der Versicherer auch für Haftpflichtrisiken, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages nicht oder hinsichtlich der Entschädigungsgrenze (Sublimit) nicht vollständig eingeschlossen sind, jedoch über die Haftpflichtversicherung des unmittelbaren Vorvertrages versichert waren.

Als unmittelbarer Vorvertrag gelten Verträge, die

- denselben Versicherungsnehmer aufweisen und deutschem Versicherungsvertragsrecht unterliegen.
- mindestens ein volles Versicherungsjahr bestanden haben und maximal 3 Monate vor Vertragsbeginn bei uns beendet wurden.
- nicht vom Vorversicherer gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen beendet worden sind.

4. Besonderes Kündigungsrecht

Der Erweiterte Vorsorgeschutz und die Bestandsgarantie kann ohne Aufhebung des Hauptvertrags (Privathaftpflichtversicherung) von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen mit textlicher Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Die sonstigen Regelungen in den Verbraucherinformationen (insbesondere AHB und BBR) bleiben von den Ausführungen dieser Klausel unberührt.

B. Opferhilfe

1. Gegenstand der Opferhilfe

1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung

- a) Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden ist und
- b) dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten hat und
- c) der Täter nicht ermittelt werden konnte.

1.2 Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat.

2. Versicherte Personen

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören

- a) der Versicherungsnehmer;
- b) die in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen

3. Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der versicherten Person Versorgung nach dem Opferschutzgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurden (Bewilligungsbescheid).

4. Umfang der Leistung

Der Versicherer leistet den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von 3 Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 Euro.

5. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden

- a) aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind;
- b) im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme der versicherten Person an strafbaren Handlungen.

6. Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,

- a) die während der Wirksamkeit der Versicherung des Basler OpferSchutzes eingetreten sind und
- b) die dem Versicherer nicht später als 2 Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheides gemeldet werden.

C. Psychologische Betreuung

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

a) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung des Basler OpferSchutzes Opfer einer Gewalttat geworden ist und dadurch eine psychische Schädigung erlitten hat.

b) Leistungen kann beanspruchen, wer

- durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriff auf den Körper durch einen Dritten oder
- durch sonstige physische Einwirkung durch einen Dritten, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentscheidung oder Willensbetätigung zu beeinträchtigen, eine gesundheitliche psychische Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat. Eine Verurteilung des Täters ist hierbei nicht vorausgesetzt.

2. Versicherte Personen

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören

- a) der Versicherungsnehmer;
- b) die in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen

3. Umfang der Leistung

Nach einer Gewalttat kann die versicherte Person zur Verarbeitung des Tatgeschehens psychologische Betreuung in Anspruch nehmen, wenn ein Psychologe bescheinigt, dass diese Maßnahme hierfür geeignet ist. Der Versicherer übernimmt die Kosten für bis zu 10 Sitzungen beim Psychologen / Psychotherapeuten.

4. Ausschlüsse

- a) Kein Versicherungsschutz besteht für
 - Schädigungen der versicherten Person durch häusliche Gewalt;
 - Schädigungen, die sich die versicherten Personen untereinander zugefügt haben.
- b) Ein Leistungsanspruch besteht nicht, soweit der versicherten Person inhaltsgleiche Ansprüche gegen einen Sozialversicherungsträger oder eine private Krankenversicherung zustehen. Auf die Geltendmachung dieser Ansprüche kommt es nicht an.

5. Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,

- a) die während der Wirksamkeit der Versicherung des Basler OpferSchutzes eingetreten sind und
- b) die Behandlung innerhalb von 6 Monaten nach der Gewalttat begonnen wird.

11. Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Ver-

sicherer bzw. germanBroker.net ab. Er ist daher bevollmächtigt, Anzeigen, Deklarationen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, und verpflichtet, diese umgehend an den Versicherer oder an germanBroker.net weiterzuleiten.

12. Betreuungsklausel

Zu diesem Versicherungsvertrag gelten besondere Tarif- und Bedingungsabsprachen. Wenn dieser Vertrag von einem Makler oder Vermittler verwaltet wird, der nicht mit germanBroker.net vertraglich verbunden ist, entfallen diese besonderen Vereinbarungen ab der dem Wechseldatum folgenden Hauptfälligkeit.